

Einführung des neuen Grundsteuersystems einer allgemeinen Revision unterworfen werden soll, so treten doch besondere Rücksichten ein, welche, unerwartet dessen, die Vorlegung eines, solches erläuternden und beziehentlich abändernden, Gesetzes schon jetzt nöthig machen.

Diese sind jedoch verschiedener Natur, indem

- a) zu §. 1 des Entwurfs, in Ermangelung einer, dem Gesetze vom 8. März 1838 vorausgegangenen, räumlichen Abgrenzung der Kirchen- und Schulbezirke über die Beitragspflichtigkeit der Staatswaldungen Zweifel entstanden sind, deren Erledigung nicht lange aufgeschoben werden kann.
- b) Dagegen beruhen die Gründe, welche die sofortige Erlassung der unter §§. 2 bis 4 beantragten Bestimmungen erfordern, lediglich in den Verhandlungen mit den Provinzialständen der Oberlausitz, welche deren Aufnahme in die Verordnung vom 12. Juli dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 88), durch welche das Gesetz vom 8. März 1838 in der Oberlausitz eingeführt worden ist, zuerst zur Bedingung ihrer Zustimmung zu letzterer machten.

Könnte auch hierauf, was die Bestimmungen §§. 2 und 4 betrifft, besonders um deswillen nicht eingegangen werden, weil das Bedürfnis derselben nicht sowohl in der Particularverfassung gedachter Provinz beruhte, als vielmehr ein allgemeines war, so trug doch die Staatsregierung kein Bedenken, dem, an sich vollkommen begründeten Wunsche der Provinzialstände insoweit nachzugeben, daß sie sich bereit erklärte, die beantragten Vorschriften in einen, am nächsten allgemeinen Landtage den Ständen vorzulegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Dasselbe erschien zu §. 3, wiewohl, wie weiter unten bemerkt werden wird, aus einem andern Grunde geboten.

Außer den, in dem anliegenden Entwurfe aufgenommenen Bestimmungen, hat sich nun zwar das Bedürfnis einer Erläuterung noch bei vielen andern Stellen des Gesetzes vom 8. März 1838 ergeben. Da jedoch eine vollständige, zugleich sachgemäße, Erledigung aller solcher Zweifel beinahe zu einer gänzlichen Umarbeitung desselben führen würde, dies aber bei einem nur provisorischen Gesetze nicht angemessen schien, so hat man damit bis zur Vorlage eines definitiven Gesetzes über diesen Gegenstand Anstand zu nehmen gehabt.

Referent Abg. D. v. Mayer: Der Bericht der ersten Deputation lautet im allgemeinen Eingange folgendermaßen:

Die unterzeichnete Deputation, welcher das vorgedachte allerhöchste Decret Nr. 11. nebst Gesetzentwurf und Motiven mittelst Kammerbeschluss vom 21. November c. zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen worden ist, hat sich in ihren Sitzungen vom 28. und 30. November, auch 5. December c. diesem Auftrage pflichtmäßig unterzogen, dabei zugleich mit den ihr zugewiesenen königlichen Commissarien und zwar nicht allein aus dem hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, sondern auch aus dem der Finanzen, die verfassungsmäßigen Conferenzen gepflogen, und beeilt sich, hierüber allenthalben der geehrten Kammer gegenwärtigen Bericht zu erstatten.

Anlangend die Frage über die Nothwendigkeit und Rathslichkeit von Erläuterungen und Abänderungen eines erst vor vier Jahren erlassenen, überdem zum Theil selbst nur provisorischen Gesetzes, so war die Deputation zwar anfangs darüber in Zweifel. Bei wiederholter Erwägung der Motive jedoch und

nachdem insbesondere von den Herren Commissarien darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die §§. 1 und 4 des Entwurfs darauf abzweckten, eine in einzelnen gleichen Fällen verschiedene Anwendung des Gesetzes von 1838 und somit verschiedene sich widersprechende Entscheidungen der Behörden zu beseitigen und ein sicheres und gleiches Recht herzustellen, überzeugte sich die Deputation von der Nothwendigkeit einiger gesetzlichen Bestimmungen. Mochte nun auch für die §§. 3 und 2 eine dergleichen Nothwendigkeit nicht nachzuweisen sein, so sprachen dafür doch Gründe der Zweckmäßigkeit, wie weiter unten erörtert werden wird, und es konnte daher, wenn einmal einige nachträgliche Bestimmungen nothwendig waren, nicht darauf ankommen, in das Nachtragsgesetz auch einige bloß rathsame und zweckmäßige Bestimmungen zugleich mit aufzunehmen.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer im Allgemeinen,

zu Erlassung eines Nachtragsgesetzes unter den noch zu beschließenden Abänderungen des Entwurfs ihre Zustimmung zu geben.

Präsident D. Haase: Ich frage zuvörderst, ob Jemand im Allgemeinen über den Gesetzentwurf sprechen will? —

Abg. Klien: Es thut mir leid, daß gerade mein erstes Auftreten beginnen muß mit Opposition, nicht allein gegen den Gesetzentwurf, sondern auch zugleich gegen das Deputationsgutachten. Ich glaube, das provisorische uns vorliegende Gesetz hätte wohl so lange Anstand haben können, bis ein definitives uns vorgelegt worden wäre. Es will mir nicht einleuchten, wenn wir abermals auf ein provisorisches Gesetz ein anderes provisorisches folgen lassen, während wir ein definitives zu erwarten hätten. Denn nach den Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 8. März 1838 ist das Gesetz, bis auf den Punkt über die Rittergüter und andere ihnen gleich zu achtende Grundstücke, für definitiv zu erachten. Es haben mich aber die Gründe, welche die Deputation in ihrem Berichte aufgestellt hat, nicht bewegen können, von meiner Meinung abzugehen. Sie hat unter andern gesagt, „daß die §§. 1 und 4 darauf abzweckten, eine in einzelnen gleichen Fällen verschiedene Anwendung des Gesetzes von 1838 zu beseitigen.“ Wollen wir aber diese Gründe gelten lassen, so müssen wir erwarten, daß unser Landtag noch lange währen wird, denn wir haben eine ganze Menge solcher Gegenstände, die der Entscheidung bedürfen. Hiernächst finde ich in den Punkten des Entwurfs nicht das, was ich erwartete. Es gibt eine ganze Masse von Gegenständen, die zu erläutern gewesen wären, dagegen erblicke ich Befreiung von allgemeinen Lasten. Ich will mich noch nicht darüber aussprechen, wie ich darüber urtheilen und meine Stimme geben würde, wenn ein definitives Gesetz vorliegen sollte; es hat mich sehr Vieles darin angesprochen; aber jetzt werde ich bei jedem Punkte Nein sagen, weil ich glaube, daß es abzuwarten sei, bis uns ein definitives Gesetz vorgelegt worden wäre.

Abg. Püschel: Ich bin bei Erwägung desselben Gegenstandes zu einem entgegengesetzten Resultat gekommen. Darauf, daß das Gesetz bloß provisorisch ist, lege ich kein Gewicht, weil ich glaube, es wird noch lange hingehen, ehe uns eine andere Norm in dieser Beziehung gegeben werden wird, und da das Ge-